



Das Deutsche Global Compact Netzwerk (DGCN)

Referenztext

I Der Charakter des Netzwerks

Die Teilnehmer des Global Compacts (GC) in Deutschland bilden das Deutsche Global Compact Netzwerk (DGCN). Es versteht sich als „Multistakeholder“-Netzwerk und ist ein unabhängiges, offenes und transparentes Forum, an dem Teilnehmer aus den Sektoren Wirtschaft, Staat und Zivilgesellschaft auf gleicher Augenhöhe beteiligt sind. Eine besondere Rolle kommt dabei den Unternehmen zu, deren Handeln im Zentrum des GC steht.

Beratungsunternehmen können an den DGCN-Arbeitstreffen teilnehmen, sofern sie die Treffen und dort diskutierte Ideen anderer nicht kommerziell missbrauchen.

Die Ziele des DGCN sind identisch mit denen des internationalen GC: Die Verbreitung der 10 Prinzipien im unternehmerischen Handeln weltweit und die Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen. Dem GC liegt international und in Deutschland das Prinzip der freiwilligen Selbstverpflichtung zugrunde.

Die Teilnehmer des DGCN verständigen sich auf nachfolgende Verfahrensregelungen innerhalb des Netzwerkes, ohne dabei den freiwilligen Charakter einer Mitarbeit im Global Compact in Frage zu stellen und ohne dabei auf freiwillige und individuelle Initiativen von Global Compact-Teilnehmern Einfluss nehmen zu wollen.

II Die Netzwerkteilnehmer

Zum DGCN gehören diejenigen Unternehmen, Körperschaften und Organisationen in Deutschland, welche gemäß dem von den Vereinten Nationen vorgesehenem Verfahren schriftlich ihre Unterstützung der 10 Prinzipien und ihre Teilnahme am GC erklärt haben, sowie die Bundesregierung. Im Zweifelsfall ist die Teilnehmerliste des New Yorker GC-Büros bei den Vereinten Nationen maßgeblich.

III Die Organe des Deutschen Global Compact Netzwerks

Das DGCN bildet drei Organe. Die Teilnehmersammlung, den Lenkungskreis und den Focal Point (Netzwerk-Koordinator).

(1) Teilnehmersammlung

(a) Die Teilnehmersammlung wird von allen deutschen GC-Teilnehmern gebildet und tritt jährlich mindestens einmal zusammen, in der Regel im Zusammenhang mit einem Arbeitstreffen. Gäste können zugelassen und gehört werden. Der Termin der Teilnehmersammlung muss rechtzeitig mit einem Vorlauf von 30 Tagen allen Teilnehmern bekannt gegeben werden.

(b) Die Teilnehmersammlung ist das maßgebliche Forum des DGCN. Sie ist die zentrale Plattform zur inhaltlichen Diskussion und Meinungsbildung des DGCN. Entscheidungen, zum Beispiel über Empfehlungen an den Lenkungskreis, werden im Konsensverfahren getroffen.



(c) Lenkungskreis und Focal Point sind gegenüber der Teilnehmersammlung verantwortlich und in vollem Umfang berichtspflichtig.

(2) Lenkungskreis

(a) Die Aktivitäten des DGCN werden vom Lenkungskreis gesteuert. Er ist das zentrale Beschlussgremium des DGCN. Maßgebliche Leitlinie für die Arbeit des Lenkungskreises sind Diskussionsstand und Meinungsbild der Teilnehmersammlung des DGCN.

(b) Der Lenkungskreis setzt sich zusammen aus Vertretern der drei Sektoren Wirtschaft, Staat und Zivilgesellschaft. Ihm gehören vier Vertreter teilnehmender Unternehmen, zwei Vertreter teilnehmender zivilgesellschaftlicher Organisationen und zwei Vertreter der Bundesregierung an. Des Weiteren nominieren die drei Sektoren jeweils einen zusätzlichen Stellvertreter, der bei Terminkomplikationen einspringen kann.

Ohne Stimme gehören der Focal Point, die ICC Deutschland, ein Vertreter der teilnehmenden Gebietskörperschaften (z.B. Kommunen) und ein Vertreter der teilnehmenden akademischen Einrichtungen dem Lenkungskreis an.

(c) Vertreter von Unternehmen oder Organisationen, die nicht GC-Teilnehmer sind, können nicht dem Lenkungskreis angehören.

(d) Die GC-Teilnehmer legen in den Sektoren unabhängig voneinander legitime und geeignete Verfahren zur Bestimmung ihrer Vertreter im Lenkungskreis fest.

(e) Der Lenkungskreis konstituiert sich jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Danach entscheiden die Netzwerkteilnehmer nach Sektoren neu, wen Sie in den Lenkungskreis entsenden.

(f) Die in den Lenkungskreis entsandten Vertreter sind gegenüber den Teilnehmern aus ihrem Sektor verantwortlich. Jeder Sektor bestimmt eigenständig, wie diese Verantwortung wahrgenommen wird.

(g) Der Lenkungskreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Über die Sitzungen des Lenkungskreises wird ein Protokoll angefertigt, das allen DGCN-Teilnehmern zugänglich gemacht wird. Ist ein Mitglied des Lenkungskreises verhindert, wird es durch einen gewählten Stellvertreter seines Sektors vertreten.

(h) Der Lenkungskreis fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Konsensverfahren. Falls ein dringend benötigter Beschluss nicht im Konsens gefasst werden kann, wird über die strittige Angelegenheit durch Abstimmung beschlossen. Ein Beschluss gilt nur dann als gefasst, wenn in allen drei stimmberechtigten Sektoren eine Mehrheit zustande kommt. Eine solche Mehrheit benötigt zwei Stimmen der vier Unternehmensvertreter, eine Stimme der zwei Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen und eine Stimme der zwei Vertreter der Bundesregierung. Gegen die Mehrheit der Stimmen eines einzelnen Sektors kann kein Beschluss gefasst werden.

(i) Der Lenkungskreis bestimmt den Focal Point, erstellt und beschließt das jährliche Arbeitsprogramm des Deutschen Global Compact Netzwerks und übt die Qualitäts- und Erfolgskontrolle der Umsetzung dieses Programms aus. Er überwacht und steuert die Arbeit des Focal Points.



(j) Der Lenkungskreis ergreift geeignete Maßnahmen zur Finanzierung des DGCN, die auf Freiwilligkeit beruhen wird. Er beschließt über die Verwendung der Ressourcen des DGCN, veranlasst die Prüfung der Finanzen des DGCN durch einen vereidigten Rechnungsprüfer und legt das Ergebnis der Prüfung der Teilnehmersammlung vor. Die finanziellen oder personellen Beiträge einzelner Teilnehmer zur Arbeit des DGCN sollen grundsätzlich keinen Einfluss auf die Behandlung der jeweiligen Teilnehmer oder die Ausrichtung der Arbeit des DGCN haben.

(k) Der Lenkungskreis vereinbart die Einzelheiten der Verwaltung der Ressourcen des DGCN und konsultiert dazu die Teilnehmersammlung.

(l) Der Lenkungskreis ist Ansprechpartner der nationalen Kontaktstelle für die OECD-Richtlinien für transnationale Unternehmen, insbesondere im Zusammenhang der Vereinbarungen zum Umgang mit Streitfällen über die Einhaltung der GC-Prinzipien.

(m) Des Weiteren kann der Lenkungskreis spezifische Veranstaltungsformate im Rahmen des DGCN auf ausgewählte Teilnehmergruppen begrenzen.

(3) Focal Point

(a) Der Focal Point führt die Geschäfte und koordiniert die Aktivitäten des DGCN in Abstimmung mit dem Lenkungskreis und in Zusammenarbeit mit der ICC Deutschland. Maßgebliche Leitlinie für die Arbeit des Focal Point sind Diskussionsstand und Meinungsbild der Teilnehmersammlung des DGCN.

(b) Der Focal Point ist deutscher Ansprechpartner für das GC-Office der Vereinten Nationen.

(c) Der Focal Point vertritt das DGCN nach außen. Dabei verweist er, wenn möglich, auf die Aktivitäten der DGCN-Teilnehmer zur Erreichung der Ziele des GC.

(d) Im Einzelnen ist der Focal Point verantwortlich für:

- die Umsetzung des vom Lenkungskreis beschlossenen Arbeitsprogramms;
- die ordentliche inhaltliche und organisatorische Planung und Durchführung von DGCN-Veranstaltungen, z.B. gemeinsamen Arbeitstreffen;
- die Öffentlichkeitsarbeit des DGCN, z.B. den Internetauftritt und gemeinsame Publikationen;
- den Informationsfluss über das internationale GC-Geschehen an die Netzwerkteilnehmer, z.B. über neue Initiativen und Instrumente;
- die Kommunikation mit anderen nationalen GC-Netzwerken;
- die Berichterstattung an das GC-Office der Vereinten Nationen;
- eine angemessene Beratung der DGCN-Teilnehmer zu GC-Verfahrensfragen, z.B. dem Gebrauch der GC-Logos oder den Regelungen zur Communication on Progress (CoP);
- die Beratung von neuen DGCN-Teilnehmern, z.B. über Beitrittsformalitäten.